

<b>Vorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>897/WP20</b>	
Datum	02.05.2023

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Bevölkerungsschutz und Betriebsausschuss Rettungsdienst	15.05.2023

**Betreff:**

**Wasserrettung im Kreis Kleve;  
Antrag der Gruppe Vereinigte Wählergemeinschaften Kreis Kleve vom 29.04.2023**

**Sachverhalt:**

Die Gruppe der Vereinigten Wählergemeinschaften im Kreistag des Kreises Kleve beantragt mit Schreiben vom 29.04.2023, einen Tagesordnungspunkt mit dem Betreff „Wasserrettung im Kreis Kleve“ aufzunehmen und stellt hierzu fünf Fragen, die seitens der Verwaltung wie folgt beantwortet werden – wobei eine Vorbemerkung eine Einführung in die Thematik gibt:

**Vorbemerkung:**

Wasserrettung gehört nicht zum Aufgabenbereich des Kreises Kleve – weder nach dem RettG NRW noch nach dem BHKG NRW.

Die Wasserrettung in NRW ist allerdings ein wichtiger Bestandteil des Katastrophenschutzes und wird von verschiedenen Organisationen und Einheiten durchgeführt. Die wichtigsten sind:

- der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG)
- die Feuerwehren
- das Technische Hilfswerk (THW)
- die Polizei

Die Wasserrettung in NRW ist somit in verschiedene Einheiten und Organisationen gegliedert, die im Bedarfsfall (insbesondere Hochwasserlagen, anhaltende Überschwemmungen, Unglücksfälle in Binnengewässern und Schifffahrtstraßen etc.) eng zusammenarbeiten, um eine schnelle und effektive Hilfe zu gewährleisten.

Das Land NRW hat ein Konzept zur landesweiten, einheitlichen überörtlichen Hilfe „Wasserrettungszug NRW (WR-Z NRW)“ aufgelegt. Hierbei handelt es sich um eine taktische Einheit im Katastrophenschutz, die bei den oben skizzierten Lagen zur Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung eingesetzt werden kann. Die örtlich vorgehaltenen Ressourcen zur kommunalen Gefahrenabwehr im Bereich der Wasserrettung sind ausweislich des Konzeptes in aller Regel für solche Einsatzszenarien nicht ausgelegt.

Die Wasserrettungszüge stellen sich aus den örtlich vorgehaltenen Ressourcen, insbesondere dem Personal, zusammen. Die einzelnen Einheiten (z.B. Bootsgruppe, Tauchgruppe) sind im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung in die örtlichen Strukturen und Alarmierungswege einzubinden. Ein Einsatz eines gesamten Wasserrettungszugs aus den örtlichen Kräften ist, auch aufgrund der Vorlaufzeiten, nicht Ziel des Konzeptes. Der Wasserrettungszug dient vornehmlich zur landesweiten überörtlichen Hilfe – die selbstverständlich auch im Kreisgebiet Kleve greifen kann.

Neben der originären Aufgabe der Wasserrettung können die Fahrzeuge und das Personal der Wasserrettungszüge auch für Unterstützungsaufgaben bei anderen Einsätzen herangezogen werden. Wasserrettungszüge können als Teil der landesweiten Hilfe zu jeder Zeit und an jedem Ort innerhalb

des Landes eingesetzt werden. Die Wasserrettungszüge werden aus Einheiten gebildet, die von denjenigen privaten Hilfsorganisationen gestellt werden, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Hilfeleistung der Schadensabwehr gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 BHKG erklärt haben und durch die oberste Landesbehörde als geeignet anerkannt wurden.

Die DLRG im Kreis Kleve ist an einem der Wasserrettungszüge NRW namens „Düsseldorf 3“ beteiligt und stellt dazu einen Führungstrupp (Goch), 3 Bootstrupps (Geldern, Goch, Kleve) und 2 Tauchtrupps (Kevelaer, Weeze) – allesamt besetzt mit insgesamt 29 Einsatzkräften.

## **1. Wie ist die Wasserrettung im Kreis Kleve personell organisiert?**

Auf örtlicher Ebene im Kreis Kleve wird die Wasserrettung (außerhalb des Landeskonzeptes) im Wesentlichen von den in der Gefahrenabwehr allzuständigen Freiwilligen Feuerwehren und der DLRG als anerkannter Hilfsorganisation wahrgenommen. Dies umfasst für die Feuerwehren die Hilfeleistung nach dem BHKG, auch und gerade außerhalb von Katastrophen. Die DLRG wird nach eigener Satzung tätig und wirkt als anerkannte Hilfsorganisation u.a. im Katastrophenschutz mit.

Die personelle Besetzung der kommunalen Feuerwehren mit ihren über 2.600 ehrenamtlichen Einsatzkräften dürfte nicht im Fokus der Anfrage stehen.

Die DLRG im Kreis Kleve hat ca. 7.000 Mitglieder, die jedoch nicht alle in der Wasserrettung eingesetzt werden. Auf die Wasserrettung entfallen 80 Einsatzkräfte.

## **2. Unterhält die Wasserrettung im Kreis Kleve eigene Einrichtungen, Einheiten und über welche Ausrüstung verfügt sie?**

Die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse über die vielfältigen Einrichtungen, Einheiten und wesentlichen Ausrüstungen kommunaler Feuerwehren zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung (u.a. technische Rettung) dürfte nicht im Fokus der Anfrage stehen.

Die DLRG unterhält im Kreis Kleve insgesamt 11 Standorte in Bedburg-Hau, Emmerich am Rhein, Geldern/Walbeck, Goch, Issum/Sevelen, Kerken, Wallfahrtstadt Kevelaer, Kleve, Rheurdt/Schaephuysen, Straelen und Weeze.

Am Wasserrettungszug NRW beteiligt sind DLRG-Einheiten aus Geldern, Goch, Wallfahrtstadt Kevelaer und Kleve.

Zusätzlich sind zu nennen:

- je ein weiterer Bootstrupp in Geldern, Goch und Kleve
- die Strömungsretter in Weeze (je eine weitere Gruppe befindet sich bei der DLRG in Geldern und Kleve im Aufbau)
- die „Technik & Logistik“ in Goch
- der Führungsdienst des Bezirks

Die DLRG verfügt im Kreis Kleve u.a. über folgende Fahrzeuge etc.:

- 13 Einsatzfahrzeuge
  - 1 Kommandowagen (KDOW)
  - 3 Gerätewagen „Wasser“ (GW-W)
  - 2 Gerätewagen „Tauchen“ (GW-Tau) mit diverser Tauchausrüstung, auch für den Einsatz im kontaminierten Wasser
  - 6 Mannschaftstransportfahrzeuge (MTW)
  - 1 Einsatzleitwagen (ELW-1)

- 6 Boote
  - Mehrzweckboot
  - Hochwasserboote
  - „Inflatable Rescue Boats“ (IRB)
- 1 Anhänger mit Strömungsretter-Ausrüstung, der sowohl im Wasser als auch an Land eingesetzt werden kann (z.B. zum Abseilen oder zum schonenden Abtransport von Verletzten über Seilbrücken o.ä.)

Auch das THW im Kreis Kleve hat spezielle Ausrüstung zur Wasserrettung (Boote u.ä.).

### **3. Wurden im letzten Jahr finanzielle Mittel aus dem Haushalt des Kreises Kleve an die Wasserrettung gezahlt?**

Als anerkannte Hilfsorganisation kann die DLRG finanzielle Unterstützung aus dem „Förderkonzept zur Unterstützung von Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz des Kreises Kleve“ beantragen. 2021 erhielt sie hieraus 1.550 €. Diese wurde nach Angaben der DLRG für die Ausbildung der Einsatzkräfte verwendet. Aufgrund des Kreistagsbeschlusses zur Erhöhung der Fördermittel (Haushalt 2023/2024) kann die DLRG für 2023 und 2024 jeweils bis zu 3.100 € beantragen.

In Vorjahren wurde die DLRG ebenfalls bei Bedarf vom Kreis Kleve finanziell unterstützt, z.B. im Zusammenhang mit der Ausstattung von Strömungsrettern.

### **4. Werden für die Wasserrettung Gebühren erhoben wie z.B. nach § 3 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Krankenkraftwagen des Kreises Kleve sowie den Einsatz eines Notarztes?**

Nein.

### **5. Gibt es eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einem Träger der Wasserrettung?**

Nein.

Dem Antrag der Gruppe der Vereinigten Wählergemeinschaften im Kreistag des Kreises Kleve ist als Anlage 1 ein Artikel aus der Zeitschrift „Städte- und Gemeinderat 9/2022“ beigefügt. Die Gruppe führt hierzu aus, „der Städte- und Gemeindebund NRW habe in seiner Zeitschrift „Städte- und Gemeinderat, Ausgabe 09/2022“ angemahnt, dass der Bevölkerungsschutz in NRW modernisiert und gestärkt werden müsse. Im Detail werde darauf eingegangen, dass es wünschenswert wäre, dass die Berg- und Wasserrettung als Teil des Rettungsdienstes im Landesrecht verankert wird.“

Autoren des angesprochenen Artikels „Bevölkerungsschutz in NRW modernisieren und stärken“ sind Dr. Hasan Sürgit (Vorstandsvorsitzender des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe), Uwe Krischer (Landesbeauftragter für Bevölkerungsschutz des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe) und Dr. Sascha Rolf Lüder (Leiter des Rotkreuz-Büros NRW). Sie führen u.a. aus: „Wir wünschen uns eine landesgesetzliche Verankerung der Berg- und Wasserrettung als Teil des Rettungsdienstes“.

Aus Sicht der Verwaltung kann nicht geschlossen werden, dass hiermit – wie von der Gruppe der Vereinigten Wählergemeinschaften dargestellt - die Meinung des Städte- und Gemeindebundes NRW wiedergegeben wird. Die Interessen der Kreise werden im Übrigen durch den Landkreistag NRW vertreten. Es ist der Verwaltung nicht bekannt, dass von dort bislang eine entsprechende Forderung im Zusammenhang mit der Überarbeitung des RettG NRW oder BHKG NRW erhoben wurde.

Die Gruppe der Vereinigten Wählergemeinschaften im Kreistag des Kreises Kleve sieht unter Hinweis auf ihre Anlage 2 (Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums [Baden-Württemberg] über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz) bestehendes Landesrecht in Baden-

Württemberg zur umfassenden Förderung der Berg- und Wasserrettung. In NRW gilt das Landesrecht Nordrhein-Westfalen. Entsprechende Regelungen finden sich in NRW bislang nicht.

Es sollte deutlich geworden sein, dass der Kreis Kleve keinerlei originäre rechtliche Zuständigkeit bezüglich des Themas „Wasserrettung“ hat, gleichwohl aber historisch eine enge, wertschätzende und kooperative Zusammenarbeit mit den im Kreis Kleve Beteiligten pflegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Der Landrat

Anlage(n):

1. Antrag VWG vom 29.04.2023
2. Antrag VWG vom 29.04.2023 Anlage 1
3. Antrag VWG vom 29.04.2023 Anlage 2